Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland

(L-295/2-XXIII)

A. Allgemeiner Teil

I. Durch das vorliegende Landesverfassungsgesetz wird der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland neu festgelegt. Um eine eindeutige Erkennbar- bzw. Bestimmbarkeit der Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze im Bereich des Rannasees geradlinig verlaufen.

II. Der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes ‚Scheibelberg-Bodensee' sowie in einem Teil des Grenzabschnittes ‚Dreieckmark-Dandlbachmündung' und des Grenzabschnittes ‚Saalach-Scheibelberg'" bewirkt unter anderem, daß die österreichisch-deutsche Staatsgrenze im Bereich der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung" neu festgelegt wird. Die Grenzberichtigung ist im Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" in der Weise vorgesehen, daß das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die ein Vertragsstaat an den anderen abtritt, nicht größer ist als das Gesamtflächenausmaß der Gebietsteile, die er erhält. Es beträgt im Bereich des Rannasees 4097 m² für jeden der beiden Vertragsstaaten.

Oberösterreich hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens dem Abschluß des Vertrages zugestimmt.

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG. 1929 bzw. Art. 2 Abs. 2 L-VG. 1971 sind für die vereinbarten Gebietsänderungen übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Nach Art. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 umfaßt das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer.

Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, darf nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Gemäß Art. 2 des O.ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 bildet das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfang das Landesgebiet. Jede Änderung des Landesgebietes bedarf übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich.

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, ergibt sich aus dem im § 3 umschriebenen Verlauf der Staatsgrenze, die hier zugleich Landesgrenze ist, eine Änderung des Landesgebietes. Neben den mit dem Bund „paktierten" Bestimmungen über den Grenzverlauf wird daher im Abs. 2 auch eine Aussage über den Verlauf der Landesgrenze getroffen.

Zu § 2:

Die Bezeichnungen „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland", „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1989 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes ‚Scheibelberg-Bodensee' sowie in einem Teil des Grenzabschnittes ‚Dreieckmark-Dandlbachmündung' und des Grenzabschnittes ‚Saalach-Scheibelberg'" und schließlich „Anlagen zum Vertrag zwischen . . ." wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzesökonomischen Gründen werden daher für diese Bezeichnungen in Form von Begriffsbestimmungen Kurztitel geschaffen.

Zu § 3:

Im Bereich der Grenzstrecke zwischen den Grenzpunkten N2 und N5 der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung" wurde in den Jahren 1962 bis 1976 der Rannasee errichtet. Die Staatsgrenze, welche vorher dem Lauf der Ranna und des Schindelbaches gefolgt ist und daher zahlreiche Bruchpunkte aufgewiesen hat, verläuft nun im Rannasee. Um eine eindeutige Erkennbar- bzw. Bestimmbarkeit der Staatsgrenze zu gewährleisten, soll die Staatsgrenze im Bereich des Rannasees geradlinig über nur einen Bruchpunkt verlaufen. Diese Grenzberichtigung bewirkt, daß Gebietsteile in der Größe von insgesamt je 4097 m² dem jeweils anderen Vertragsstaat zufallen. Die Zuweisung dieser dem Land Oberösterreich zufallenden Gebietsteile an eine oder mehrere angrenzende Gemeinden hat durch Verordnung der Landesregierung zu erfolgen (§ 6 Abs. 2 der Oberösterreichischen Gemeindeordnung 1979).

Zu § 4:

Wie bereits erwähnt, bedürfen die im Vertrag vorgesehenen Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des tangierten Landes. Es

muß daher das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden. Darüber hinaus muß das Inkrafttreten — dem vorerwähnten Bundesverfassungsgesetz entsprechend — davon abhängig gemacht werden, daß der am 3. April 1989 in Wien unterzeichnete Vertrag in Kraft tritt. Dieser Grenzvertrag kann erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Art. 10 in Kraft gesetzt werden, wenn außer dem entsprechenden Bundesverfassungsgesetz auch das gegenständliche Landesverfassungsgesetz beschlossen worden ist.

Um aus dem Landesgesetzblatt die Fundstelle des Staatsvertrages ersehen zu können, soll die Landesregierung verpflichtet werden, die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wird, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland beschließen.

Linz, am 8. Jänner 1990

Schwarzinger
Obmann

Dr. Natzmer
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom _____

über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Durch dieses Landesverfassungsgesetz wird der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland in dem im § 3 bezeichneten Grenzabschnitt bestimmt.

(2) Die für diesen Grenzabschnitt festgelegte Staatsgrenze ist zugleich Landesgrenze.

§ 2

Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 3. April 1989 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee" sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung" und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg";
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

§ 3

Der Verlauf der Staatsgrenze wird in der Sektion III des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung" zwischen den Grenzpunkten N2 und N5 durch die Anlagen

7 (Beschreibung der Staatsgrenze)

8 (Koordinatenverzeichnis der Grenzzeichen)

9 (Grenzkarte im Maßstab 1:2000)

bestimmt.

§ 4

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag. Die Landesregierung hat die Nummer, unter welcher der Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen.